

Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Rathausstraße 4, 92224 Amberg
Postfach 17 54, 92207 Amberg



Geschäftsstelle:

Hans-Jürgen Haas
☎ 09621/39-564

Andrea Meckl
☎ 09621/39-263

Ihre Zeichen/
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
- Bitte bei Antwort angeben -
Nahverkehrsplan-TFS 2019

Internet: www.znas.de
Mail: info@znas.de
Fax: 09621/37 605 563

Amberg
04.12.2018

Vergabe von Planungsleistungen Teilfortschreibung des Nahverkehrsplans des ZNAS vom Juli 2016 Position 1: Linienbündel Stadtverkehr Sulzbach-Rosenberg Position 2: Barrierefreiheit - Priorisierung

Anlage:

Aktueller NVPI (CD ROM) – liegt bereits vor -
Fahrplanheft – liegt bereits vor -
Haltestellenkataster Datenerfassungsblatt – liegt bereits vor -
Vertragsentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS) ist der ÖPNV Aufgabenträger im Verbandsgebiet, das die Stadt Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach umfasst.

Im Juli 2016 wurde der Nahverkehrsplan des ZNAS rechtskräftig.

In zwei Punkten soll dieser in der nächsten Zeit fortgeschrieben werden.

Die Vergabe des Auftrages erfolgt nach §119 GWB i. V. m. §15 VgV im offenen Verfahren. Das Angebot hat auf Grundlage des nachfolgend beschriebenen Vergabeverfahrens und der Leistungsbeschreibung nebst Anlagen schriftlich zu erfolgen.
Die erste Vergaberunde brachte kein Angebot.

1 Art, Ort und Umfang der Leistung und Auftraggeber

Gegenstand der Vergabe ist der Auftrag für eine Planungsleistung zur Teilfortschreibung des Nahverkehrsplans des ZNAS (Stand Juli 2016) in zwei Punkten.

Vergabestelle ist der Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS).

Postanschrift
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Bankverbindungen
Sparkasse Amberg-Sulzbach

IBAN:
DE45 7525 0000 0240 1099 91

Position 1: Linienbündel Stadtverkehr Sulzbach-Rosenberg

Der ZNAS beabsichtigt, den Stadtverkehr Sulzbach-Rosenberg zum 01.01.2024 als Linienbündel zu vergeben. Die Laufzeiten der Linienverkehrsgenehmigungen wurden zum 31.12.2023 harmonisiert.

Der Stadtverkehr Sulzbach-Rosenberg umfasst die Linien

- 20 – Nachtschwärmer
- 21 – Luitpoldplatz – Bahnhof – Obersdorf
- 22 – Lerchenfeld – Waldfriedhof
- 23 – Krankenhaus – Kauerhof
- 25 – Luitpoldplatz – Großalbershof/Iber
- 26 – Luitpoldplatz – Prohof
- 27 – Luitpoldplatz – Niederricht

Sowie Schulverstärker auf einzelnen Linien.

Die Aufgabenstellung betrifft daher die Definition eines „Linienbündels Stadtverkehr Sulzbach-Rosenberg“

Im Rahmen der Konzeption sollen folgende Punkte überprüft und konzipiert werden:

Im Rahmen des derzeitigen Nahverkehrsplans wurden im Bereich des Stadtverkehrs einige Defizite festgestellt. So dauert z.B. die Reisezeit von Obersdorf in die Innenstadt deutlich zu lange. Dies ist vor allem auf die lange Streckenführung zurückzuführen, die teilweise auch andere Linien betrifft. Die gesamte Linienführung ist teilweise sehr inkonsequent und intransparent – dies gilt noch mehr für die Schulverstärker. Eine weitere Folge der zum Teil sehr langen Streckenführungen ist die Anfälligkeit des Fahrplans bei Störungen. So häufen sich Beschwerden, dass die Anschlüsse an den SPNV oft nicht gehalten werden.

Aus Sicht des ZNAS ist daher die Routenführung des Stadtverkehrs Sulzbach-Rosenberg derzeit als wenig zeitgemäß und wenig attraktiv anzusehen.

Hinzu kommt, dass Gewerbegebiete nicht zu allen Zeiten ausreichend angebunden sind.

Daher soll tatsächlich eine völlige Neukonzeption des Stadtverkehrs Sulzbach-Rosenberg das Ziel sein, d.h. Streckenführungen können, wenn dies zu Attraktivitätssteigerungen oder finanziellen Vorteilen des Aufgabenträgers führt, völlig neu gestaltet werden. Die Schulverstärker sollen dabei besser und übersichtlicher integriert werden.

In der Planung sind zudem folgende Eckpunkte abzuarbeiten bzw. mit dem ZNAS als Auftraggeber in der Konzeption abzustimmen :

- a) Taktverdichtung zur Hauptverkehrszeit
- b) Bessere Anbindung der Gewerbegebiete Unterschwaig und Kauerhof
- c) Prüfung, ob eine Anbindung der Kaserne der Bereitschaftspolizei möglich wird (keine Taktung)
- d) Prüfung, ob ein früherer Betriebsbeginn zu den Gewerbegebieten angezeigt erscheint (Schichtbeginn 6 Uhr) bzw. Spätfahrten außerhalb des Taktes.
- e) optimierte Umstiege von den Überlandlinien zu den Gewerbegebieten Unterschwaig, Kauerhof
- f) optimierte Anschlüsse an und vom SPNV
- g) kurze, attraktive Reisezeiten
- h) Fahrtangebot an Sonn- und Feiertagen
- i) kleinere Ortsteile im Außenbereich evtl. Takt ausdünnen oder Bedarfsverkehr
- j) Fahrten am Samstag Nachmittag bis 20 Uhr

- k) Integration des Nachtschwärmers in die Stammlinien
- l) schnelle Verbindung Luitpoldplatz – Bahnhof
- m) ausschließlich barrierefreie Fahrzeuge (Ausnahme reine Schulverstärker)
- n) Kostensteigerung durch Optimierungen ausgleichen; Obergrenze des Ausgleichsbedarfs sollte pro Jahr bei ca. 750.000 EUR oder nur leicht darüber liegen.

Im Rahmen der Konzeption soll auch geprüft werden, inwieweit andere öffentliche Linien, die das Stadtgebiet Sulzbach-Rosenberg bedienen, eine Erschließungsfunktion übernehmen oder ggf. abgeben können. Hier kommen insbesondere die Linien 24, 47, 48, 56, 57, 63, ggf. 64, und 81 in Frage.

Auf die konzessionsrechtlichen Probleme ist dabei einzugehen, ggf. ist die Problematik mit der Regierung der Oberpfalz als zuständiger Genehmigungsbehörde abzustimmen (ggf. Termin).

Diese Position ist entsprechend der Leitlinie des Freistaates Bayern zur Nahverkehrsplanung abzuarbeiten, d.h. betroffenen Kommunen, Verbände und Unternehmen sind zu beteiligen. Die Bildung eines begleitenden Arbeitskreises wird nicht für erforderlich gehalten

Die Konzeption des Linienbündels soll so konkret erfolgen, dass in der Vorabinformation auf den Nahverkehrsplan verwiesen werden kann und sich so durch den Verweis eine funktionale Leistungsbeschreibung ergibt.

Die Konzeption soll als weiterer Band des ZNAS Nahverkehrsplans entwickelt werden (also Band 1 NVPL Stand 2016, Band 2 Teilfortschreibung Linienbündel SuRo, Anlageband 1 Stand 2016, Anlageband 2 Barrierefreiheit Haltestellen).

Position 2: Barrierefreiheit – Priorisierung

Im Rahmen des Nahverkehrsplans des ZNAS hat der damalige Bearbeiter in Abstimmung mit dem ZNAS umfangreiche Ausnahmen von der Pflicht nach § 8 PBefG im Nahverkehrsplan definiert.

Diese Ausnahmen sollen im Rahmen der Teilfortschreibung überprüft und ggf. ausführlicher begründet werden.

Weiterhin wurde im Nahverkehrsplan eine Priorisierung des barrierefreien Ausbaus von Haltestellen aufgenommen (4 Kategorien). Haltestellen der Priorität 1 sind bis 01.01.2022 barrierefrei auszubauen, für alle anderen Prioritäten wurde die gesetzliche Frist verlängert, wenn der verantwortliche Straßenbaulastträger dies begründen kann.

Die Zuordnung der Haltestellen zu den einzelnen Prioritäten erfolgte bislang abstrakt, so wurde die Zuordnung zur Priorität 1 von bestimmten unbestimmten Begriffen abgängig gemacht, die die verantwortlichen Straßenbaulastträger meist ignorieren. Die Auswahl der Ausbauten erfolgt meist – wenn überhaupt – nach ortspolitischen Kriterien und nicht nach fachlichen Kriterien.

Im Rahmen eines Projekts der VGN GmbH wurden vom ZNAS bzw. einem beauftragten Büro 2016 bis 2018 alle vorhandenen Haltestellen aufgenommen und nach ca. 60 Kriterien erfasst. Neben wichtigen Kriterien wie Bordsteinhöhe, FGI Anzeigen etc. wurden auch Einrichtungen in der näheren Umgebung abgefragt.

Dieses Haltestellenkataster liegt somit vollständig vor. Über Auswertungen der VGN GmbH können auch die Ein- und Aussteigerzahlen an den jeweiligen Haltestellen geliefert werden.

Im Rahmen der Teilfortschreibung des Nahverkehrsplans sollen nunmehr alle im Verbandsgebiet vorhandenen und erfassten Haltestellen konkret einer Priorität zugeordnet und diese Prioritätenliste in einem Anhang zum Nahverkehrsplan aufgelistet werden.

Diese Position ist entsprechend der Leitlinie des Freistaates Bayern zur Nahverkehrsplanung abzuarbeiten, d.h. betroffenen Kommunen, Verbände und Unternehmen sind zu beteiligen. Die Bildung eines begleitenden Arbeitskreises wird nicht für erforderlich gehalten, ggf. wird ein Abstimmungstermin mit Straßenbaulasträgern und Verbänden für notwendig erachtet.

Datenlieferung:

Der Auftraggeber liefert auf Anforderung des Auftraggebers für die Umsetzung der Planung erforderliche Daten. Unproblematisch sind z.B. die aktuellen Fahrpläne der betroffenen Linien, (nach Abfrage) die Arbeitszeiten der Unternehmen in den Industriegebieten und die Schulbeginns- und – endzeiten.

Nicht geliefert werden können vom Auftraggeber Fahrgastzahlen und Relationslisten, da diese nur beim entsprechenden Unternehmer bekannt sind und ggf. dort abgefragt werden müssten.

Sollte die Frage, welche sonstigen Daten vom Auftraggeber geliefert werden können und welche nicht, kalkulationsrelevant werden, hat der Bieter vor Angebotsabgabe im Rahmen einer Bieterfrage eine Liste der gewünschten Daten dem ZNAS zuzusenden. Der ZNAS wird dann rechtzeitig vor Angebotsabgabe mitteilen, welche Daten geliefert werden können und welche selbst erhoben werden müssen.

2 Beauftragung und Ausführungszeitraum

Die Beauftragung würde – vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes 2019 – bis spätestens 30. April 2019 erfolgen.

Die Aufnahme der Arbeiten sollte bis spätestens September 2019 erfolgen, so dass die Fortschreibung des Nahverkehrsplans bis spätestens Dezember 2020 in Kraft treten kann und so die Vorabinformation für die Vergabe des Linienbündels, die auf den Nahverkehrsplan verweisen soll, spätestens 28 Monate vor dem geplanten Betriebsstart veröffentlicht werden kann.

Dem Angebot ist eine Erklärung beizufügen, wonach die Einhaltung dieses Zeitplanes zugesichert wird, sofern keine Verzögerungen durch Umstände entstehen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

Nach Zuschlagserteilung und nach Ablauf der Wartefrist schließen Auftraggeber und Auftragnehmer beiliegenden Öffentlichen Dienstleistungsauftrag, der die wesentlichen Punkte des Auftrags regelt.

Die Planungskosten werden in mehreren Abschlägen bezahlt, verteilt auf zwei, max. drei Jahre. Der erste Abschlag ist frühestens nach dem ersten Abstimmungstermin mit dem Auftraggeber nach Zuschlagserteilung zulässig und sonach Möglichkeit im Dezember 2019 (nicht vorher) gestellt werden (siehe Vertragsentwurf).

3 Art der Vergabe

Die Leistungen werden vergeben als Öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens.

4 Aufschrift und Form der Angebote, Fristen und Termine

Das Angebot inkl. aller geforderten Nachweise müssen bis zum

07.01.2019, 12.00 Uhr (Ende der Angebotsfrist)

schriftlich im verschlossenen Umschlag mit dem auf dem Umschlag angebrachten deutlichen Vermerk:

„Vergabe Teilfortschreibung Nahverkehrsplan – Bitte **nicht öffnen**“ dem Auftraggeber vorliegen.

Die Adresse lautet:

Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS)
z. H. Herrn Haas
Rathausstraße 4
92224 Amberg

Die Angebote inkl. aller geforderten Nachweise sind dem Auftraggeber wie folgt vorzulegen:

- schriftlich in deutscher Sprache,
- in einfacher Ausfertigung (nur ein Exemplar) und
- rechtsverbindlich unterschrieben.

Nachweise und Erklärungen sind im Original oder als beglaubigte Kopie beizulegen. Erforderlichenfalls ist neben dem Original auch eine deutsche Übersetzung beizulegen. Hierfür entstehende Kosten sind vom Bieter zu tragen. Der Bieter trägt die Verantwortung für die korrekte Übersetzung dieser eingereichten Nachweise und Erklärungen.

Alle Preise sind in Euro und ohne Umsatzsteuer anzugeben.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.
Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Die in diesem Anschreiben zwingend formulierten („ist“, „muss“, „sind“, „hat“ etc.) Vorgaben sind für den Bieter bindend. Angebote, die diese Vorgaben nicht einhalten, werden von der Wertung ausgeschlossen.

Angebote, die nicht die geforderten Angaben und Erklärungen enthalten, werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Das Angebot hat alle zwingend formulierten Vorgaben vollständig zu erfüllen bzw. zu berücksichtigen.

Angebote, die verspätet eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, dass der verspätete Eingang durch Umstände verursacht worden ist, die vom Bieter nicht zu vertreten sind.

Angebote können bis zum Ablauf der Angebotsfrist schriftlich zurückgezogen werden.
Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann ein neues Angebot vorgelegt werden.

Die Bindefrist endet am:
01.05.2019, 24:00 Uhr

Nach Ende der Angebotsfrist sind die Bieter bis zu diesem Zeitpunkt an Ihr Angebot gebunden. Innerhalb dieser Frist kann das Angebot weder zurückgezogen noch verändert werden.

Sollte absehbar sein, dass ein Zuschlag aufgrund eines Nachprüfungsverfahrens bis zum Ende der Bindefrist nicht erfolgen kann, behält sich der Auftraggeber vor, die Bieter zu einer angemessenen Verlängerung der Bindefrist aufzufordern.

5 Nebenangebote und Losvorbehalte

Nebenangebote sind ausgeschlossen.

Die Abgabe von Angeboten für Teilbereiche der angefragten Leistung ist nicht zulässig.

6 Information an unterlegene Bieter

Die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, werden gemäß § 134 GWB vor der Erteilung des Zuschlages über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und über den frühesten Zeitpunkt des Vergabeschlusses informiert.

7 Ansprechpartner auf Seiten des Bieters

Der Bieter hat in seinem Angebot einen zur Abgabe von Erläuterungen des Angebotes autorisierten Ansprechpartner zu benennen, mit dem der Auftraggeber bzw. die von ihm beauftragten Dritte während der Phase der Auswertung der eingegangenen Angebote und der Phase der Entscheidung über den Zuschlag in allen Angelegenheiten, die sein Angebot betreffen, Kontakt aufnehmen können. Anzugeben sind Name, Adresse, E-Mail-Adresse sowie Fax- und Telefonnummer des Ansprechpartners.

8 Einsatz von Subunternehmern

Der Bieter hat bei der Angebotsabgabe eine Erklärung zum bei Angebotsabgabe vorgesehenen Einsatz von Subunternehmern für geforderte Leistungen abzugeben.

9 Eignungskriterien

Als Nachweis seiner fachlichen Eignung muss der Bieter geeignete Referenzen darlegen. Hierzu ist eine Aufstellung mit dem Angebot vorzulegen, bei dem mindestens 3 Aufgabenträger in Deutschland benannt werden, bei denen der Bieter einen Nahverkehrsplan erstellt oder eine Fortschreibung oder Teilfortschreibung durchgeführt hat (mit Nennung eines Ansprechpartners).

10 Bietergemeinschaften

Die Abgabe eines Angebots durch eine Arbeitsgemeinschaft oder andere gemeinschaftliche Bieter (im Folgenden: Bietergemeinschaft) wird vom Auftraggeber nicht zugelassen.

11 Wertungskriterien

Den Zuschlag als Öffentlicher Dienstleistungsauftrag erhält das wirtschaftlichste, d.h. in diesem Fall das preisgünstigste Angebot. Der Preis entspricht somit 100% des Wertungskriteriums. Angebote, die nicht den genannten Kriterien entsprechend der Leistungsbeschreibung entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

12 Nachprüfungsbehörde

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen können sich die Wettbewerber an folgende Nachprüfungsbehörde wenden, sofern eine Vergabe über den einschlägigen Schwellenwerten erfolgt:

Regierung von Mittelfranken
Vergabekammer Nordbayern
Postfach 606
91511 Ansbach
Tel. 0981/53-1277, Telefax 0981/53-1837
E-Mail: vergabekammer.nordbayern@reg-mfr.bayern.de

Bei einer Unterschwellenvergabe wie hier, gibt es keine Regelung, ein Zuschlagsverbot oder die Feststellung der Unwirksamkeit eines bereits erteilten Zuschlags feststellen zu lassen. Es käme daher nur eine Beantragung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 935, 940 ZPO in Frage.

Hinweis: Es entspricht der gefestigten Rechtsprechung, dass bei einer unterbliebenen Rüge gegen einen vermeintlichen Vergabeverstoß bei einer Unterschwellenvergabe (wie hier), der Verstoß bei einer späteren einstweiligen Verfügung gegen die Vergabeentscheidung nicht mehr erfolgreich geltend gemacht werden kann.

13 Rückfragen Ansprechpartner für die Bieter

Rückfragen sind unverzüglich

- Vorzugsweise per E-Mail (an: info@znas.de)
- oder schriftlich bzw. per Fax

in deutscher Sprache ausschließlich an:

Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS)
z.H. Herrn Haas
Rathausstraße 4
92224 Amberg

Telefon: 09621/39-564
Fax: 09621/37605-563

zu richten.

Letzter Termin für den Eingang von Rückfragen ist der

03.01.2019, 16.00 Uhr

Später eingegangene Rückfragen können nicht mehr beantwortet werden.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung eines Bewerbers Unklarheiten, so hat dieser die ausschreibende Stelle unverzüglich nach Erhalt der Unterlagen vor seiner Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen.

Rechtzeitig gestellte Rückfragen werden per E-Mail oder schriftlich bzw. per Fax beantwortet. Sowohl Fragen als auch Antworten werden auch den anderen Bewerbern mitgeteilt, soweit in den Antworten wichtige Aufklärungen über die geforderte Leistung oder die Grundlage der Preisermittlung gegeben werden.

Mündliche und telefonische Anfragen werden nicht beantwortet und Auskünfte in dieser Form nicht erteilt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Haas, Geschäftsleiter